



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 28. Oktober 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-274](#)
Titel: **Bericht zum Postulat [2010/127](#) von Elisabeth Augstburger vom 25. März 2010 betreffend "Be-willigungspflicht für Velounterstände"**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/274

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

Bericht zum Postulat [2010/127](#) von Elisabeth Augstburger vom 25. März 2010 betreffend „Bewilligungspflicht für Velounterstände“

vom 28. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Am 25. März 2010 reichte Elisabeth Augstburger das Postulat 2010/127 betreffend "Bewilligungspflicht für Velounterstände" ein, um zu prüfen, ob der Bau von Velounterständen nicht in den Katalog der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen aufgenommen oder eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit für Gemeinden geschaffen werden könnte.

Der Regierungsrat hat in der Folge die Möglichkeit zur Umsetzung des Postulats auf Ebene der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) überprüft.

Nach heute geltendem Recht bedürfen freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen und innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen wie Velounterstände, Gartenhäuser, Gerätehäuschen, Schopfbauten, Überdachungen, Baracken etc., kurz gesagt: alle mit dem Boden fest verbundenen Bauten und Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 12 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain eine Baubewilligung der Gemeinden. Kleinbauten, die diese Masse übersteigen oder an einen Hauptbau angebaut sind, sind keine Kleinbauten mehr und bedürfen einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorats, gemäss § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Im Kanton Basel-Landschaft haben bereits mehrere Gemeinden Praxen entwickelt, die gesetzlich nicht abgestützt sind und wonach Velounterstände bis zu einer gewissen Grösse als bewilligungsfrei eingestuft werden. Diese zahlreichen Bestrebungen auf Gemeindeebene sind auf ein breites Bedürfnis abgestützt. Wie die häufig gewählte flächenmässige Beschränkung der Kleinbauten, insbesondere der Velounterstände allerdings auch belegt, wollen die wenigsten Gemeinden Velounterstände gänzlich freigeben. Im Gegenteil, sie setzen den bewilligungsfreien Velounterständen oder Kleinbauten enge Grenzen.

Der Regierungsrat ist bereit, unter Würdigung der aktuellen Praxen der Gemeinden, Velounterstände mit einer Grundfläche von maximal 6 m² und mit einer Höhe von maximal 1.50 m als bewilligungsfrei zu taxieren und den Katalog in § 94 RBV entsprechend anzupassen. Für grössere Velounterstände bis zu 12 m² Fläche und einer Höhe von max 2.50 m ist weiterhin eine Baubewilligung durch die Gemeinde erforderlich. Velounterstände ab 12 m² Grundfläche oder mit einer Höhe von über 2.50 m sind bei der kantonalen Baubewilligungsbehörde, beziehungsweise beim Bauinspektorat Reinach bewilligungspflichtig. Die Gemeinden werden im Rahmen des externen Vernehmlassungsverfahrens zum Mitbericht eingeladen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 26. September 2013 beraten. Begleitet wurde sie von Marielle Scheynen, Leiter Rechtsdienst des kantonalen Bauinspektorats.

Die Kommissionsmitglieder zeigen sich nach wenigen Nachfragen zufrieden mit der Antwort des Regierungsrates. Im Wissen dass Elisabeth Augstburger, die Urheberin des Postulats, einer Abschreibung zustimmt, kann die Kommission nach kurzer Beratung zur Abstimmung übergehen.

://: Das Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Bau- und Planungskommission empfiehlt dem Landrat mit 10:0 Stimmen, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Grellingen, 28. Oktober 2013

Für die Bau- und Planungskommission



Franz Meyer, Präsident